

Synopse zur Änderung des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern und zur Regelung der Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen in der Stadt Bremerhaven (Aufnahme- und Betreuungszeitenortsgesetz)

Aktuelle Fassung	Künftige Fassung
<p style="text-align: center;">§ 3 Allgemeines</p> <p>(1) Die Kinder sollen, um die Phase der Eingewöhnung der Kinder in einer Kindertageseinrichtung sowie deren Förderung durch geeignete Maßnahmen sicherstellen zu können, nach Möglichkeit zum Beginn eines Kindertagesstättenjahres in den Tageseinrichtungen aufgenommen werden. Kinder, für die der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenbesuch während des laufenden Kindertagesstättenjahres geltend gemacht wird, sollen rechtzeitig, in der Regel drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmeterrnin, im Kindergarten angemeldet werden. Kinder im schulpflichtigen Alter, die ein bedarfsgerechtes Angebot in einem Hort während des laufenden Kindertagesstättenjahres benötigen, sollen ebenfalls rechtzeitig, in der Regel drei Monate vor dem gewünschten Betreuungstermin, in der Tageseinrichtung angemeldet werden. Für Kinder unter drei Jahren, für die ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuung während des laufenden Kindertagesstättenjahres benötigt wird, erfolgen die Anmeldungen, in der Regel drei Monate vor dem gewünschten Betreuungstermin, in der Kindertagesstätte, die eine solche Betreuungsform vorhält. Die Frist von drei Monaten gilt nicht, wenn die Auswahlkriterien des § 5 Absatz 1 erfüllt werden und besondere Eilbedürftigkeit besteht. Während des laufenden Kindertagesstättenjahres sollen frei gewordene Plätze so bald wie möglich wieder belegt werden.</p> <p>(2) Die Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung muss bei allen Trägern und für alle Altersgruppen schriftlich beantragt werden. Der Aufnahmeantrag muss alle Angaben über das Kind und seine Familie enthalten, die für eine Entscheidung über die Aufnahme des Kindes auf der Basis dieses Ortsgesetzes erforderlich sind. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag muss den Eltern schriftlich mitgeteilt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Allgemeines</p> <p>(1) Die Kinder sollen, um die Phase der Eingewöhnung der Kinder in einer Kindertageseinrichtung sowie deren Förderung durch geeignete Maßnahmen sicherstellen zu können, zum Beginn eines Kindertagesstättenjahres (1. August) in den Tageseinrichtungen aufgenommen werden. Sofern abweichend von Satz 1 der Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens während des laufenden Kindertagesstättenjahres geltend gemacht wird, sollen Kinder rechtzeitig, in der Regel drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmeterrnin, im Kindergarten angemeldet werden. Kinder im schulpflichtigen Alter, die ein bedarfsgerechtes Angebot in einem Hort während des laufenden Kindertagesstättenjahres benötigen, sollen ebenfalls rechtzeitig, in der Regel drei Monate vor dem gewünschten Betreuungstermin, in der Tageseinrichtung angemeldet werden. Für Kinder unter drei Jahren, für die ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuung während des laufenden Kindertagesstättenjahres benötigt wird, erfolgen die Anmeldungen in der Regel drei Monate vor dem gewünschten Betreuungstermin in der Kindertagesstätte, die eine solche Betreuungsform vorhält.</p> <p>(2) Die Frist nach Absatz 1 gilt nicht, wenn die Auswahlkriterien des § 5 Absatz 1 erfüllt werden und eine besondere Eilbedürftigkeit besteht. Während des laufenden Kindertagesstättenjahres sollen frei gewordene Plätze so bald wie möglich wieder belegt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Aufnahmeverfahren</p> <p>(1) Die Eltern können die Aufnahme ihres Kindes in eine Einrichtung eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, eine Einrichtung eines sonstigen nach § 18 BremKtG geförderten Trägers oder eine Einrichtung der Stadt Bremerhaven beantragen, wenn der Hauptwohnsitz des Kindes gemäß Melderecht Bremerhaven ist. Als Eltern im Sinne dieses Ortsgesetzes gelten auch</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Aufnahmeverfahren</p> <p>(1) Die Eltern können die Aufnahme ihres Kindes in eine Einrichtung eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, eine Einrichtung eines sonstigen nach § 18 BremKtG geförderten Trägers oder eine Einrichtung der Stadt Bremerhaven beantragen, wenn der Hauptwohnsitz des Kindes gemäß Melderecht Bremerhaven ist oder</p>

Aktuelle Fassung	Künftige Fassung
<p>Pflegeeltern und andere Erziehungsberechtigte, bei denen ein Kind ständig lebt, soweit sich der/die Personensorgeberechtigte das Vertretungsrecht nicht ausdrücklich vorbehält.</p> <p>(2) Ein Antrag auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung zum Beginn des Kindertagesstättenjahres (1. August) ist in der Zeit vom 15. Januar bis 31. Januar mit dem dafür vorgegebenen Vor- druck zu stellen.</p> <p>(3) Die Aufnahme eines Kindes in eine Tagesein- richtung muss für alle Altersgruppen schriftlich beantragt werden. Der Aufnahmeantrag muss alle Angaben über das Kind und seine Familie enthalten, die im Sinne des § 5 des Ortsgesetzes für eine Entscheidung über die Aufnahme des Kindes erforderlich sind.</p>	<p>mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzuneh- men ist, dass der Hauptwohnsitz des Kindes ge- mäß Melderecht zum Aufnahmezeitpunkt Bre- merhaven sein wird. Als Eltern im Sinne dieses Ortsgesetzes gelten auch Pflegeeltern und an- dere Erziehungsberechtigte, bei denen ein Kind ständig lebt, soweit sich der/die Personensorge- berechtigte das Vertretungsrecht nicht ausdrück- lich vorbehält.</p> <p>(2) Ein Antrag auf Aufnahme in eine Krippe, al- terserweiterte Gruppe, Kleinkindgruppe oder ei- nen Kindergarten zum Beginn des Kindertages- stättenjahres (1. August) ist in der Zeit vom 15. Januar bis 31. Januar des Aufnahmejahres zu stellen. Die Regelungen des § 3 bleiben hiervon unberührt.</p> <p>(3) Ein Antrag auf Aufnahme in einen Hort zum Beginn des Kindertagesstättenjahres (1. August) in der Zeit vom 1. März bis 15. März des Aufnah- mejahres zu stellen. Die Regelungen des § 3 bleiben hiervon unberührt.</p> <p>(4) Alle Kinder mit Hauptwohnsitz nach Melde- recht in der Stadt Bremerhaven erhalten mit Voll- endung des ersten Lebensjahres vom Amt für Ju- gend, Familie und Frauen eine Kinder-Identifika- tionsnummer. Diese Kinder-Identifikationsnum- mer dient zur Steuerung des Aufnahme- und An- meldeprozesses. Das Amt für Jugend, Familie und Frauen erhebt zum Zwecke der Vergabe der Kinder-Identifikationsnummer und zur Informa- tion der Eltern über ihren Rechtsanspruch gemäß §§ 22 und 24 des Achten Buches Sozialgesetz- buch von den anspruchsberechtigten Kindern im Abstand von 14 Tagen bei der städtischen Mel- debehörde folgende personenbezogene Daten: Name, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Anschrift, Wohnform und Ortsteilkennziffer des Kindes sowie Namen, Vornamen und Geschlecht der gesetzlichen Vertreter.</p> <p>(5) Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nach Melde- recht nicht in der Stadt Bremerhaven haben, kann nach Einzelfallprüfung und bei vollständiger Vorlage folgender personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Anschrift des Kindes sowie Namen, Vornamen und Geschlecht der gesetzlichen Vertreter, eine Kinder-Identifikationsnummer durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen ausgesellt werden.</p> <p>(6) Die Aufnahme eines Kindes in eine Tagesein- richtung muss für alle Altersgruppen elektronisch in dem zur Verwirklichung des Rechtsanspruchs vom Amt für Jugend, Familie und Frauen zur Ver- fügung gestellten Online-Zugangsportals, schrift- lich oder zur Niederschrift in der jeweiligen Kin-</p>

Aktuelle Fassung	Künftige Fassung
	<p>dertageseinrichtung beantragt werden. Der Aufnahmeantrag muss die Identifikationsnummer und alle Angaben über das Kind und seine Familie enthalten, die im Sinne des § 5 des Ortsgesetzes für eine Entscheidung über die Aufnahme des Kindes erforderlich sind.</p> <p>(7) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag muss den Erziehungsberechtigten durch die Kindertageseinrichtung oder die Tagespflegeperson in schriftlicher oder elektronischer Form mitgeteilt werden. Die Entscheidung über einen Antrag zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung zu Beginn des Kindertagesstättenjahres (1. August) wird frühestens nach Ablauf der Anmeldefristen nach Absatz 2 und 3 getroffen.</p> <p>(8) Die Träger haben im Sinne des § 8 Absatz 4 Nummer 2 des BremKTG dafür Sorge zu tragen, dass dem Amt für Jugend, Familie und Frauen die für die Steuerung der Aufnahme von Kindern sowie für die Planung der Angebote in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere sind die in den Kindertageseinrichtungen schriftlich eingegangene Anträge zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung unverzüglich in das für das Anmeldeverfahren vorgesehene elektronische Datenerfassungssystem einzupflegen.</p> <p>(9) Näheres zum Aufnahmeverfahren regelt das Amt für Jugend, Familie und Frauen in einer mit den Trägern abzustimmenden Vereinbarung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Aufnahme von Kindern aus anderen Städten und Gemeinden</p> <p>Kinder aus dem niedersächsischen Umland können für die Dauer eines Kindertagesstättenjahres (1. August - 31. Juli) berücksichtigt werden, wenn nach Aufnahme der Bremerhavener Kinder noch Plätze freigeblieben sind und diese auch für Bremerhavener Kinder, deren Aufnahme zunächst in anderen Einrichtungen beantragt war, nicht benötigt werden. Die Aufnahme erfolgt jeweils für ein Jahr. Anträge für Kinder, die ihren ständigen Wohnsitz in anderen Städten und Gemeinden haben, müssen jährlich neu gestellt werden. Der Antrag sollte in der Regel drei Monate im Voraus gestellt werden. Die Wohnsitzgemeinde ist durch den Personensorgeberechtigten schriftlich zu informieren. Über den Antrag entscheidet der Träger auf Antrag und unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Satz 1 und § 5. Bei Gleichrangigkeit aller Aufnahmekriterien nach § 5 werden Kinder, die bereits eine Krippe oder alterserweiterte</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Aufnahme von Kindern aus anderen Städten und Gemeinden</p> <p>Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nach Melderecht nicht in der Stadt Bremerhaven haben, können für die Dauer eines Kindertagesstättenjahres (1. August - 31. Juli) berücksichtigt werden, wenn nach Aufnahme der Bremerhavener Kinder noch Plätze freigeblieben sind und diese auch für Bremerhavener Kinder, deren Aufnahme zunächst in anderen Einrichtungen beantragt war, nicht benötigt werden. Die Aufnahme erfolgt jeweils für ein Jahr. Anträge für Kinder, die ihren ständigen Wohnsitz in anderen Städten und Gemeinden haben, müssen jährlich neu gestellt werden. Der Antrag sollte in der Regel drei Monate im Voraus gestellt werden. Die Wohnsitzgemeinde ist durch den Personensorgeberechtigten schriftlich zu informieren. Über den Antrag entscheidet der Träger auf Antrag und unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Satz 1 und § 5. Bei Gleichrangigkeit aller Aufnahmekriterien nach § 5 werden Kinder, die bereits eine Krippe oder alterserweiterte</p>

Aktuelle Fassung	Künftige Fassung
Gruppe in Bremerhaven besucht haben, vorrangig berücksichtigt.	Gruppe in Bremerhaven besucht haben, vorrangig berücksichtigt.
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>Beendigung eines Betreuungsverhältnisses</p> <p>Der Träger kann ein Betreuungsverhältnis mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende beenden, wenn unter anderem das Kind über einen Zeitraum von vier Wochen unentschuldigt fehlt oder die Elternpflichten dieses Ortsgesetzes oder des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes zum wiederholten Mal nicht beachtet wurden oder Elternbeiträge für drei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet wurden.</p>	aufgehoben